





Zu den Münzen des Titus.

Ein Kupfersesterz Vespasians (Cohen n. 46—51), nach der Aufschrift der Vorderseite *imp. Caes. Vespasian. Aug., p. m., tr. p., p. p., cos. III* geschlagen im Jahre 71 n. Chr., zeigt auf der Rückseite die beiden Söhne stehend und bewaffnet, mit den Aufschriften, wie man sie bisher aufgefasst hat:

Caes(ar) Aug(usti) f(ilius) des(ignatus) imp(erator)

Aug(usti) f(ilius) co(n)s(ul) des(ignatus) iter(um).

Dagegen hat kürzlich in dieser Zeitschrift (13, 190 fg.) B. Pick einen anderen Anfangspunkt und eine andere Abtheilung der Legende der Rückseite vorgeschlagen:

imp(erator) Aug(usti) f(ilius) co(n)s(ul) des(ignatus) iter(um)

Caes(ar) Aug(usti) f(ilius) des(ignatus)

und weitgreifende chronologische, historische und staatsrechtliche Folgerungen daran geknüpft. Mir scheint der Vorschlag unstatthaft, und ich will die Gründe meines Widerspruchs, soweit sie für das numismatische Publicum sich eignen, hier in Kürze auseinander setzen.

‘Dass die knappe und klare Gegenüberstellung des *imperator Augusti filius consul designatus iterum* und des *Caesar Augusti filius designatus* (sc. *consul primum*) gutes Latein ist’, sagt Pick S. 196, ‘wird kein Philologe bestreiten können’. Vielmehr wird kein Philologe, der die verschiedenen Stilgattungen zu sondern weiss, sie zulassen. Wo Titelreihen neben einander treten, steht jede für sich allein, und wird niemals ein in beiden vorkommen-

des Wort in der ersten gesetzt und in der zweiten hinzugedacht, wie denn auch ein solches Verfahren gleichmässig der Deutlichkeit und dem Wesen der Titulatur widerstreitet. Zur Beseitigung dieses Vorschlags genügt in der That schon die hinzugefügte Bemerkung, dass seinem Urheber kein zweites Beispiel einer solchen Ellipse bekannt sei; die nothwendige Ellipse *cos. II, (cos.) desig. III* ist keineswegs eine 'ähnliche'.

Die vorgeschlagene Theilung verstösst ferner gegen die numismatische Usance, wonach die Münzlegende regelmässig links dem Beschauer am Abschnitt, hier also mit *Caes.*, beginnt und dann im Kreise bis wieder zum Abschnitt läuft. Gewiss ist diese Usance nicht unbedingt fest; aber dass bei Reversen, welche Doppelumschriften wie *Fortunae reduci* und *consul iterum* tragen, bald diese, bald jene links vom Abschnitt beginnt, ist keineswegs zur Vergleichung geeignet; hier schwankt nicht der Anfangspunkt der Lesung, sondern kann dieselbe ebensowohl bei der einen wie bei der andern Aufschrift anheben. Dagegen eine Lesung wie die hier vorgeschlagene ist das reine Vexirexempel, das denn auch, seit es eine Numismatik giebt, die Lesenden getäuscht hat: beginnen sie in üblicher Weise, so erhalten sie ein völlig unverständliches, beziehungsloses *designatus* und kein äusserlicher Anhalt kommt ihnen zu Hülfe, um den rechten Anfang zu finden. In dem vorliegenden Fall kommt hinzu, dass von dem Stempel nicht weniger als sechs durch abweichende Verkürzung einzelner Wörter unterschiedene Varianten existiren; in der Stellung der Legende aber stimmen alle überein. Nicht minder beginnt die Legende der Vorderseite regulär links am Abschnitt. Endlich ist hinter *iterum* oder *II* deutlich ein freier Raum, so dass der Ausgangspunkt der Inschrift durch diese selbst angezeigt wird. Bestimmter kann dem Augenschein eine Interpretation nicht widersprechen, als die hier vorgeschlagene es thut.

Was zu Gunsten dieser Interpretation angeführt wird, ist theils unrichtig, theils nicht entscheidend.

Die oft wiederholte Behauptung, dass die Designation zum Imperator eine staatsrechtliche Unmöglichkeit sei, ist falsch.

Freilich widerstreitet die Designation dem Wesen dieser Institution in ihrer ursprünglichen republikanischen Gestalt; und auch mit der Imperatorenstellung des Kaisers, insoweit diese rein monarchisch ist, ist die Designation unvereinbar. Aber so weit die Imperatorenstellung unter dem Principat als Mitregentschaft auftritt, ist es damit schon logisch gegeben, dass die Verleihung auch mit Befristung vorkommen kann, und wie dies ein Jahrhundert später nachweislich unter Severus für den jüngeren Augustus geschah, so ist es principiell vollkommen unbedenklich die gleiche Befristung auch für die Mitregentschaft des Titus zuzulassen. Bei Übertragung republikanischer Rechtssätze auf die Kaiserzeit ist überhaupt grosse Vorsicht geboten; ganz ähnlich verhält es sich mit der Censur, die auch ihrem Wesen nach die Designation ausschliesst, aber in der Kaiserzeit dieselbe annimmt.

Dass die römische Namensetzung die Unterdrückung der Personalbenennung und deren Vertretung durch Bezeichnungen wie *Augusti filius* nicht gestatte, ist auch nicht richtig. Die Münzen mit *divi filius* neben *divos Julius* ohne weitere Bezeichnung für den Sohn (Cohen Aug. 8) sind bekannt genug; auf anderen (Cohen Aug. 202) findet sich *imp. IX, tr. po. V* ohne jede Angabe des Namens. Aber allerdings hat Pick mit Recht an der Unterdrückung des Hauptnamens bei Domitianus Anstoss genommen, da er dem Bruder gegeben wird. Ich möchte darum vorschlagen zu lesen *Caes(ares) Aug(usti) f(ilius) des(ignatus) imp(erator)*, *Aug(usti) f(ilius) co(n)s(ul) des(ignatus) iterum*. Dass diese Combination des pluralischen *Caesares* mit dem zweifachen *Augusti filius* nicht ohne Anstoss ist, muss eingeräumt werden, aber die Entschuldigung liegt nahe: *Augusti filius* musste wiederholt werden, um die beiden Subjecte und ihre Ämter in verständlicher Weise zu trennen. Ohne Annahme einer gewissen Irregularität wird die Aufschrift überall nicht erklärt werden können; aber mag man *Caesares* lesen oder *Caesar* hinzudenken, beide Auswege sind eher zu ertragen als der neu vorgeschlagene.

Die Wortfolge *designatus imperator* rechtfertigt sich dadurch, dass dies keine feste Titulatur ist wie *consul designatus*, sondern

ein ausserordentlicher Vorgang, bei dem die für die eigentlichen Titel geltende Normalität nicht erwartet werden kann.

Endlich ist es keineswegs eine Consequenz der gangbaren Lesung, dass Domitian danach früher als Titus zum zweiten Consulat designirt worden ist, was allerdings nicht angenommen werden kann. Vielmehr bildet das *designatus imperator* den Gegensatz zum *consul designatus iterum* und wird über die consularische Stellung des älteren Bruders darum nichts gesagt, weil diesem eine höhere und bedeutsamere Titulatur gegeben werden konnte.

Auf die weiteren Ausführungen Picks gehe ich hier nicht ein, da sie ausserhalb des engeren numismatischen Bereiches liegen. Nur auf den allgemeinen historischen Zusammenhang mag noch kürzlich hingewiesen werden, da die bisherigen Aufstellungen in dieser Beziehung nicht vollständig befriedigen. In welcher Rechtsstellung Titus den jüdischen Krieg zu Ende geführt hat, ist nicht überliefert; auf jeden Fall entweder als Legat von Judäa, welcher Platz durch die Thronbesteigung des Vaters vacant geworden war, oder, wie Pick scharfsinnig und nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, auf Grund der secundären Proconsulargewalt, die bekanntlich das *nomen imperatoris* nicht nothwendig einschliesst. Als ihn nun im Spätsommer 70 die Soldaten auf den Mauern von Jerusalem zum Imperator acclamirten, entstand dadurch eine Verlegenheit. Insofern Titus die proconsularische Gewalt besass, gab es für die Zulassung der imperatorischen Acclamation wohl Präcedentien aus der ersten Kaiserzeit; aber seit Germanicus war nichts Ähnliches vorgekommen (St. R. 2, 1098) und, wie Sueton berichtet (Tit. 5), sah man in Rom auf die Stellung des sieggekrönten Kaisersohnes und sein Verhältniss zu seinen Truppen mit einem gewissen Bedenken. Die römischen Politiker, welche nach Suetons Bericht darüber Betrachtungen anstellten, ob Titus nicht im Schilde führe von dem Vater abzufallen und sich zum Herrscher des Orients ausrufen zu lassen, werden vermuthlich in recht untergeordneten Kreisen zu suchen sein; aber das ist wohl richtig, dass die Soldaten ungern den Prinzen ent-

liessen und ihn dringend baten bei dem Heer zu bleiben, bis er dieses selbst heimführen könne. Es war offenbar ebenso unthunlich demselben den Imperatorentitel, mit dem ihn seine Soldaten begrüsst hatten, zu versagen wie diesoldatische Acclamation einfach in Rom zu ratificiren. So ging man den Mittelweg: der Kaiser oder vielmehr der Senat bestätigte die Acclamation nicht, aber verhiess dem Titus das *nomen imperatoris* für seine Rückkehr nach Rom zugleich mit dem Triumph und mit der tribunicischen Gewalt. Daher der *imperator designatus*.

Theodor Mommsen.

Römische Münzpächterinschriften.

Von dem Personal, das im kaiserlichen Rom die Prägung in Gold wie in Silber beschafft hat, geben uns, während die Münzen selbst darüber nichts aussagen und die Schriftsteller ebenfalls schweigen, die Inschriftsteine ziemlich ausreichende Kunde, welche in O. Hirschfelds Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte S. 92—97 im Wesentlichen befriedigend dargelegt worden ist. Insbesondere gewährt eine Inschriftengruppe aus dem J. 115 n. Chr.¹⁾ deutlichen Einblick in den Betrieb. Sie zeigt uns als technischen Leiter den kaiserlichen Freigelassenen Felix *optio et exactor auri argenti (et) aeris*; unter ihm stehen theils die *officinatores monetae aurariae argentariae Caesaris nostri*, sechzehn Freigelassene, ungerechnet neun ihnen beigegebene nicht weiter bezeichnete Sklaven, ungerechnet ferner den ihnen vorgesetzten *optio* Albanus und jenen Felix selbst, welcher sich auch diesen *officinatores* zuzählt; theils *signatores* (17), *suppostores* (11), *malliatores* (32) *monetae Caesaris nostri*, 30 Freigelassene und ebensoviel Sklaven, ohne Zweifel alle zum kaiserlichen Gesinde gehörig²⁾. Dieser Zusammensetzung

1) C. I. L. VI, 42. 43. 44. 791. Es sind vier Altäre, geweiht *Apollini Augusto*, *Fortunae Augustae*, *Herculi Augusto*, *Victoriae Augustae*.

2) Wohin die auf die *signatores suppostores malliatores* folgenden Namen zweier nicht kaiserlicher Freigelassenen und eines nicht kaiserlichen Sklaven gehören, ist nicht zu ermitteln. Dass noch andere Arbeitergruppen unter Felix Leitung standen, ist möglich, aber nicht gerade wahrscheinlich; denn die sonst vorkommenden Specialbezeichnungen von Münzofficialen fallen wohl mit den hier aufgeführten zusammen. Die *nummularii*, die C. I. L. VI, 298 neben den *officinatores* genannt werden, scheinen nur ein zusammenfassender Ausdruck für die *signatores suppostores malliatores* zu sein, und die auch vor-

des Personals entspricht, was wir sonst über dasselbe erfahren. Hervorgehoben mag nur noch werden, dass das kaiserliche Münzpersonal wesentlich militärisch organisirt war: unter der administrativen Direction des *procurator monetae* von Ritterrang lag die technische Leitung der Prägung meistens in den Händen von *optiones*, welche Benennung im Sprachgebrauch ungefähr unserm Unteroffizier entspricht³⁾. Dass die vornehmsten dieser Optionen zugleich die senatorische Kupferprägung zu beaufsichtigen hatten, ergibt sich aus der Bezeichnung derselben als 'Chef und Controleur (*exactor*) für Gold, Silber und Kupfer', während bei dem übrigen Münzpersonal nur von der Gold- und Silberprägung die Rede ist. Auf die Frage aber, wie die Kupferprägung selbst in dieser Epoche vollzogen ward, steht die Antwort noch aus. Allerdings haben die republikanischen *tres viri aere argento auro flando feriundo* vermuthlich bis ins dritte Jahrhundert hinab fortbestanden, und wenn sie mit der kaiserlichen Gold- und Silberprägung sicher nichts zu thun hatten, so können sie die Leitung der Kupferprägung allerdings behalten haben, obwohl im Ganzen genommen den republikanischen Beamten unter dem Principat

kommenden *scalptores* sind ohne Zweifel identisch mit den *signatores*. — Das Rechnungswesen bei der Münze besorgt unter Leitung des Procurator der *dispensator rationis monetae*. — Zweifelhaft ist es, ob Felix zu fassen ist als Leiter der kaiserlichen Münzprägung überhaupt oder nur als Leiter einer einzelnen *officina*, deren es mehrere gab (C. I. L. VI, 298: *officinatores et nummulari officinarum argentariarum familiae monetari[ae Caesaris nostri]*). Hirschfeld folgt der ersteren Auffassung und betrachtet den einzelnen *officinator* als Leiter der *officina*; indess zu diesen 16 Directoren passen die 60 Stempelschneider, Untersteller und Präger nicht wohl. Eher möchte Felix nur eine einzelne Officin dirigirt haben, die aus 16 Werkführern und 60 Specialarbeitern bestand.

3) Darauf habe ich in der Eph. epigr. V. p. 112 aufmerksam gemacht. Die Abtheilungen des kaiserlichen Gesindes stehen der grossen Mehrzahl nach nicht unter *optiones*; Ausnahmen machen, so viel wir wissen, nur die *tabellarii* (oder *cursores*) — das Feldjägerinstitut hat also auch sein römisches Vorbild — und die *familia monetae*. Diese Einrichtung in Verbindung mit der durch die Massenprägung der späteren Zeit bedingten Vermehrung des kaiserlichen Münzpersonals giebt den Schlüssel zu der Münzarbeiteremeute unter Aurelian.

die Verwaltung aus den Händen genommen ward und sie durchgängig mehr figurirten als administrirten. Aber auch wenn dies hier nicht der Fall war, so spielten diese jungen Männer lediglich hier die Rolle, die in der kaiserlichen Prägung dem *procurator monetae* zufiel, und die Frage nach der technischen Leitung und dem Personal ist damit nicht erledigt. Hinsichtlich dieser geben einigen Aufschluss zwei Inschriften, deren Bedeutung für das römische Münzwesen von Borghesi erkannt⁴⁾, aber sonst wohl nicht berücksichtigt worden ist. Es sind zwei Grabsteine, beide eher dem dritten als dem zweiten Jahrh. angehörig, ein seit langem bekannter aus Rom⁵⁾ eines C. Calvus *Sp. f. Iustus mancips officinarum quinquae, item flaturae argentariae*; der zweite vor mehr als dreissig Jahren in Tivoli gefundene⁶⁾ eines [man]ceps *aerariae mo[ne]tae*. Danach wurden also die für die Kupferprägung eingerichteten öffentlichen Werkstätten, deren es wie für die kaiserliche Prägung mehrere gab, nicht wie diese direct betrieben, sondern an Privatunternehmer⁷⁾ in Entreprise gegeben; die Ablieferung erfolgte, wie wir sahen, unter kaiserlicher Controle, und vermuthlich wird schon bei dem Contractschluss eine solche in irgend einer Weise eingegriffen haben. Befremdend aber ist die *flatura argentaria*, da der Silberguss, was immer man darunter verstehen mag, mit der senatorischen Kupferprägung in gar keine Beziehung gebracht werden kann. Indess hier giebt ein anderer Inschriftstein den erwünschten Aufschluss. Zu jener oben erwähnten Inschriftengruppe, die uns ein kaiserliches Münzpersonal aus dem Jahre 115 vorführt, gehört neben den drei von den eigentlichen Arbeitern gesetzten Altären ein vierter von fünf *conduc[tores]*

4) In dem Briefe an Viola vom 7. April 1850 (jetzt opp. 8, 231), der zwar damals im Giornale arcadico gedruckt, aber wenig beachtet worden ist. Noch Hirschfeld a. a. O. S. 93 A. 2 sagt: 'Beamte der (senatorischen Kupferprägung), wahrscheinlich *servi publici*, sind nicht nachweisbar'.

5) Orelli 4217 (mit Henzens Nachtrag p. 460) = C. I. L. VI, 8455.

6) Borghesi a. a. O.

7) Dies sind die *mancipes*. Das Wort wird nicht ausschliesslich, aber vorzugsweise von Entrepreneuren öffentlicher Arbeiten gebraucht.

flaturae argen[tariae] monetae Cae[saris nostri] errichteter⁸⁾. Dieser lehrt uns, dass die kaiserliche Münze von den beiden Geschäften, in die die Herstellungsarbeit zerfiel, dem Guss (*flare*) und der Prägung (*ferire*) im Silber — ob auch im Gold, ist damit nicht gesagt — sich auf das zweite beschränkte und den Silberguss in Entreprise gab. Wenn so verfahren wurde, so lag nichts näher, als dass ein und derselbe Unternehmer zugleich die Herstellung der Platten oder der Schrötlinge für die kaiserliche Münze und die Prägung der Kupfermünze für den Senat übernahm.

8) C. I. L. VI, 791. Allem Anschein nach (die Cognomina sind nicht erhalten) sind dies kaiserliche Freigelassene; aber ihre verschiedene Stellung von den zu dem eigentlichen Münzpersonal gehörigen kaiserlichen Freigelassenen wird dadurch charakterisirt, dass unter ihnen keine Sklaven sind und sie ihren Geschlechtsnamen setzen, welchen die Freigelassenen des Münzpersonals unterdrücken. Wenn Hirschfeld S. 95 diese *conductores* nicht als Pächter gelten lassen will, sondern 'technische Arbeiter, wahrscheinlich eine höhere Klasse der *flaturarii*' in ihnen erkennt, so kann ich ihm darin nicht beistimmen: *conductor* kann hier nur heissen, was es überall heisst, und die Zusammenstellung mit dem *manceps flaturae argentariae* der oben angeführten Inschrift hebt jeden Zweifel.

Th. Mommsen.

Provinzialcourant der römischen Provinz Asia im Verhältniss zur Reichsmünze.

Unter den aus Ephesos in das brittische Museum gelangten Inschriften befindet sich eine Gruppe von Documenten, welche eine im Jahre 104 n. Chr. von dem römischen Ritter C. Vibius Salutaris zum Besten seiner Vaterstadt gemachte Stiftung betreffen und, obwohl keineswegs vollständig, uns über dieselbe sehr detaillirte Nachrichten gewähren. Ausser der mangelhaften Publication dieser Documente bei Wood¹⁾ liegt mir von denselben ein von Herrn Hicks hergestellter wesentlich vervollständigter und berichtigter Text vor. Hier soll mit wenigen Worten hervorgehoben werden, was sich daraus für die damaligen Münzverhältnisse der römischen Provinz Asia ergibt.

Das Stiftungscapital beträgt, wie mehrfach wiederholt wird, 20000, die jährlichen Zinsen, wie dies ebenfalls an verschiedenen Stellen gesagt wird, 1800 Denare. Der Zinsfuss ist also monatlich $\frac{3}{4}$ Denar, jährlich 9 vom Hundert.

Für diesen Zins findet sich ein doppelter Ausdruck: er heisst bald *ἄσσαριῶν δεκαδύο ἀργυρῶν*²⁾, bald *δραχμιαῖος*³⁾, das heisst

1) J. T. Wood *discoveries at Ephesus* (London 1877), *inscriptions from the great theatre* n. 1 p. 2—43.

2) ὅπως ἐκδανίζωσιν αὐτὰ ἐπὶ τόκῳ ἄσσαριῶν δεκαδύο ἀργυρῶν ἀδιόπτωτα.

3) τῶν δὲ καθιερωμένων ὑπὸ Σαλουτ[α]ρίου χρημάτων τελέσει τόκον Σαλουτ[α]ρίου δραχμιαῖον καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν τὰ γινόμενα δηνάρια χεῖλια ὀκτακόσια. Ferner von einer nachträglichen Stiftung von 1500 Denaren [τελέσει τόκον Σαλουτ[α]ρίου δραχμιαῖον καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν] τὰ γινόμενα δηνάρι[α] ρλε'.

es werden für den Monat vom Hundert gezahlt entweder 12 Asse (= $\frac{3}{4}$ Denar) Silber oder 1 Drachme, wobei zu beachten ist, dass der Reichsdenar hier wie überall mit dem lateinischen Namen bezeichnet wird, die *δραχμή* also, die im Gegensatz zum *δηνάριον* auftritt, die der asiatischen Provinzialprägung ist. Also ist $\frac{3}{4}$ Reichsdenar = 1 Drachme von Asien oder 12 Reichsas gleich 16 asiatischen Assen.

Diesen selben Ansatz finden wir bei Festus p. 359: (*talentum Rhodium et cistophorum (est) quattuor milium et quingentorum denariorum*⁴⁾); hier bestätigt sich, dass die Cistophoren-Drachme, das heisst die der Prägung der Provinz Asien, noch unter Trajan auf $\frac{3}{4}$ Denar gewerthet war und wir erfahren zum ersten Mal mit Bestimmtheit, dass das kleinasiatische *ἀσσάριον* der sechszehnte Theil der asiatischen Drachme ist. Also galt der Cistophorus, das sogenannte Silbermedaillon der kaiserlichen asiatischen Prägung, als Tetradrachmon 3 Denare, die dazu gehörige sogenannte rhodische Drachme $\frac{3}{4}$ Denar, das asiatische Assarion $\frac{3}{64}$ Denar oder $\frac{3}{4}$ des Reichsas.

Im Übrigen ist in numismatischer Hinsicht nur etwa noch hervorzuheben, dass das *ἀσσάριον*, welches bei der Vertheilung der Zinsen vielfach erwähnt wird, nicht das des Silberfusses = $\frac{1}{16}$ Denar, sondern das des provinzialen = $\frac{3}{64}$ Denar ist. Positive Entscheidung giebt die Inschrift allerdings in dieser Hinsicht nicht, da wohl in ihr mehrfach von Spenden die Gesamtbeiträge in Denaren, die Theilzahlungen in Assen, aber nirgends die Zahl der Empfänger angegeben wird; indess ergiebt sich nur, wenn das Assarion in jener Weise aufgefasst wird, eine angemessene Zahl der Empfänger. So werden, um jedem Thesmoden 9 Asse zu gewähren, 7 Denare gefordert; waren deren 16, so brauchte man für die Spende zusammen $6\frac{3}{4}$ Denare. Ferner werden, um jedem Akrobaten $13\frac{1}{2}$ Asse zu verabreichen, 15 De-

4) Weiter ausgeführt und belegt ist dies in meinem R. M. W. S. 48 fg. Zu berichtigen aber ist die Annahme, dass die äginäische Drachme des alexandrinischen Metrologen die Cistophoren-Drachme sei, da, wie wir jetzt sehen, das Verhältniss 3 : 4 noch unter Trajan bestand.

nare gefordert; waren deren 24, so brauchte man für die Spende zusammen $15\frac{1}{4}$ Denare. Völlig genau stimmt, man mag den Ansatz machen, wie man will, die Rechnung nicht; aber bei der Proportion der umlaufenden Scheidemünze zu dem Denar war absolute Congruenz schwer zu erreichen und die Differenzen des geforderten von dem rechnungsmässig erforderlichen Betrag sind minimal. Dabei kommt noch in Betracht, dass die Provinzialmünze wahrscheinlich wenigstens in Asia im Curs gegen Reichsgeld verlor⁵⁾; auch ist in der Inschrift selbst vom *πολλυβος* die Rede, freilich ohne dass der Zusammenhang deutlich würde. Im Hinblick darauf werden 15 Denare ohne Zweifel mehr als genügt haben um $24 \times 13\frac{1}{2} = 324$ Asse Kupfer zu zahlen, obwohl bei Paricurs man dafür nur 320 erhalten haben würde.

5) R. M. W. S. 708.

Th. Mommsen.
